Satzung

"Freunde des Sinfonieorchesters am Ernst-Barlach-Gymnasium Kiel e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde des Sinfonieorchesters am Ernst-Barlach-Gymnasium Kiel" und ist unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

2)

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sinfonieorchesters am Ernst-Barlach-Gymnasium Kiel und die darin liegende kontinuierliche Aus- und Fortbildung junger Instrumentalisten des Ernst-Barlach-Gymnasiums und anderer Schulen während und nach der Schulzeit im Orchesterspiel.

Diesem Zweck dienen die Veranstaltung von Konzerten, die Mittelbeschaffung für jährlich eine Konzertreise im In- oder in das Ausland, der Erwerb und die Pflege von Instrumenten und deren leihweise Überlassung an Orchestermitglieder.

2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unver-

§ 3

Mitgliedschaft

Den Verein bilden ordentliche und Ehrenmitglieder.

hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

1)
Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche
Person und jede rechtsfähige juristische Person werden, die sich in der Initiative für den
Verein bewährt hat oder bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden oder sie
durch Geldzuwendungen (Spenden) zu fördern.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- 3)
 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste,
 Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischer Person).
- a)
 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

- Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und trotz schriftlicher Erinnerung den Beitrag nicht gezahlt hat, wird auf der Mitgliederliste zum 31.12. des Jahres gestrichen.
- c)
 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied 2 Wochen vor der Entscheidung abschriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- 4)
 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1)
Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

b)

- 2)
 Der Jahresbeitrag ist im Voraus am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Organe des Vereins

1)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2)

Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

2)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Satzungsänderungen
- b) die Wahl der Mitglieder des Vertretungsvorstandes, der Beisitzer und des Schriftführers
- die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes
- d) die Entlastung des Vertretungsvorstandes
- e) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer
- i) die Entscheidung über den Erwerb von Instrumenten

3)

Einberufungsorgan ist der Vertretungsvorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Über sie entscheidet der Vertretungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von 1/4 der Mitglieder unterstützt wird.

4)

Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vertretungsvorstandes. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Gesamtvorstandes.

5)
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.
Vollmachtnehmer kann nur ein Mitglied sein.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Vertretungsvorstandes.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Bei Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob schriftlich geheim abzustimmen ist.

6)
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen,
das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das
Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch bis zum Beginn der nächsten
Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 9

Vertretungsvorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis werden der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 10

Gesamtvorstand

 Den Gesamtvorstand bilden die Mitglieder des Vertretungsvorstandes, der Schriftführer, der Dirigent des Orchesters und bis zu zwei Beisitzer.

- 2)
 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, soweit sie dem Vorstand nicht kraft
 Amtes angehören oder delegiert sind, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer
 von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Organmitglied ist einzeln zu
 wählen. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt,
 ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- 3)
 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Auslagen und
 Reisekosten tr\u00e4gt jeder selbst. In besonderen Ausnahmef\u00e4llen kann der
 Gesamtvorstand durch Beschluss ganz oder teilweise eine Erstattung genehmigen,
 sofern hierum vor dem entsprechenden Anlass nachgesucht wird.

4)

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte (Geschäftsführung). Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außergerichtliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung
- c) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- d) die Erstellung des Jahresberichtes
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse
- f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt
- g) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- h) die Aufstellung des Finanzplanes
- i) das Vorschlagsrecht für den Erwerb von Instrumenten
- j) den Erlass von Rahmenbedingungen für die leihweise Überlassung von Instrumenten an Orchestermitglieder
- k) die Entscheidung, wem ein Instrument überlassen wird

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfern.

Sofern das Land Schleswig-Holstein oder eine Institution des Landes Schleswig-Holstein Zuwendungen gewähren, stehen dem Land oder der Institution die Prüfungsrechte nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu.

<u>Auflösung</u>

- Die Auflösung des Vereins kommt durch übereinstimmenden Beschluss einer Mehrheit von
 3/4 der Stimmen der Mitglieder zustande.
- 2)
 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, insbesondere das Eigentum an den Instrumenten, an das Ernst-Barlach-Gymnasium Kiel, das es nur für gemeinnützige und den Bestrebungen des Vereins ähnliche Zwecke verwenden darf.
- 3)
 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

§ 13

Satzungsänderung

Jede Änderung der Paragraphen 2 und 14 Abs. II dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14

Übergangsbestimmung

Der Vertretungsvorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.